

Nachtragsvereinbarung

zum

Rahmenvertrag über die ambulante ärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 14. Januar 1999

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
Frankfurt am Main
(nachstehend „KV Hessen“ genannt)

und den beiden

Kommunalen Spitzenverbänden,
Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag,
Wiesbaden

Die Vertragspartner des Rahmenvertrags über die ambulante ärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 14. Januar 1999 schließen eine Nachtragsvereinbarung mit folgendem Inhalt:

1. Anpassung der Vergütung in § 8 (Aktualisierung Punktwert)

§ 8 des Rahmenvertrages lautet aktualisiert wie folgt:

„Für die Vergütung der auf der Grundlage des zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbarten Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und dieser Vereinbarung erbrachten ärztlichen Leistungen wird unter Bezugnahme auf die zwischen der KV Hessen und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 72 Absatz 2 SGB V geschlossenen Vereinbarungen ab dem Jahr 2025 ein Punktwert i. H. v. **EUR 0,149** vereinbart. Die Kosten werden in voller Höhe erstattet.“

2. Inkrafttreten

Diese Nachtragsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags bleiben unberührt und gelten fort.

Frankfurt am Main / Wiesbaden, 5. Juni 2025

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
Vorstand



Hessischer Städtetag e.V.

.....
Direktor Stephan Gieseler

Hessischer Landkreistag e.V.

.....
Direktor Tim Ruder